



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

September 2020

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten sind weiterhin gesund – und dass Sie im Sommer trotz der schwierigen Zeiten auch neue Kraft und Energie schöpfen konnten.

Mit unseren Beiträgen geben wir Ihnen wieder einen Einblick in unsere aktuelle Beratungspraxis, die eine Vielzahl von Rechtsgebieten umfasst.

Wir wünschen Ihnen alles Gute,
bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [PPK-Sensation: BMU hält an Recht einseitigverbindlicher Vorgabe des Volumenfaktors durch öRE fest!](#)
 - [BVerwG konkretisiert Rechtsprechung zu gewerblichen Sammlungen](#)
 - [Praxisprobleme bei der Einstufung wassergefährdender Abfälle](#)
 - [MVA: Rechtsprechung konturiert Entschädigungsgrundlagen für Netzabschaltungen](#)
 - [Was ist die EU-Plastiksteuer?](#)
 - [Bereitstellung Abfallbehälter und Rückwärtsfahrt](#)
 - [Altkleidersammlungen – Erfolgreiche Geltendmachung von Zahlungsansprüchen](#)
 - [Aktuelle Rechtsprechung zur Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4 VerpackG](#)
 - [Illegale Abfallablagerungen – Anpassung des Bußgeldkataloges in Brandenburg](#)
 - [Anordnung einer Getrennterfassung von Bioabfällen rechtmäßig](#)
 - [Vorsicht bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Systembetreiber / von diesen beauftragte Entsorger!](#)
 - [Online-Seminar Straßenreinigungsgebühr](#)
 - [Online-Seminar zur Kooperation von Straßenreinigung und Grünflächenpflege](#)
 - [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
[\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
[\[GGSC\] Online](#)



[PPK-SENSATION: BMU HÄLT AN RECHT EINSEITIG-VERBINDLICHER VORGABE DES VOLUMENFAKTORS DURCH ÖRE FEST!]

"Wir sehen in diesem Bereich keinen Bedarf, die Regelungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zu ändern. Die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs. 4 Satz 5 2. Hs. VerpackG halten wir nicht für erforderlich.

Bereits jetzt kann nach dieser Vorschrift der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einseitig-verbindlich vorgeben, dass bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts der ansatzfähige Kostenanteil nach dem Volumenanteil der Verpackungsabfälle aus PPK an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle berechnet wird. Das in § 22 Abs. 4 VerpackG verankerte Wahlrecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers soll ermöglichen, die Berechnungsmethode zu wählen, die die tatsächliche Kostenverteilung am gerechtesten wiedergibt (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 113). So kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger – möglichst im Zusammenwirken mit den dualen Systemen – etwa besonders voluminöse Verpackungsabfälle aus PPK berücksichtigen“

Diese Äußerungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare

Sicherheit (BMU) an den MdB Willsch hatte den Rheingau-Taunus-Kreis und [GGSC] als die beratenden Anwält*innen auf den Plan gerufen. Es folgte ein Email-Austausch und die Verabredung einer Besprechung von Herrn Schmid-Unterseh und Herr Dr. Klein vom BMU, den Geschäftsführern des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Herrn Heil und Herrn Petri, und den dortigen Wahlkreisabgeordneten im Deutschen Bundestag, Herrn Willsch (CDU), Herrn Rabanus (SPD) und Herrn Müller (FDP) sowie mit den [GGSC] Rechtsanwälten Prof. Hartmut Gaßner, Dr. Frank Wenzel und Linus Viens zu einem Austausch am 07.09.2020 in Berlin.

Schriftlicher Austausch zwischen [GGSC] und BMU

RA Gaßner hatte das BMU im Vorfeld darauf hingewiesen, dass der falsche Eindruck erweckt werde, der öRE könne einseitig-verbindlich vorgeben, dass das Entgelt nach dem Volumenanteil berechnet wird. Weiter könne der Eindruck entstehen, es bestünde mit Blick auf das angeführte Kooperationsprinzip für den öRE nicht einmal ein gerichtlich geltend zu machender Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.



Darauf erwiderte Dr. Klein für das BMU:

„Zum einen halten wir unsere Aussage in dem Antwortschreiben an Herrn MdB Willisch für korrekt, dass der öRE gem. § 22 Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 VerpackG einseitig verbindlich vorgeben kann, dass bei der Bestimmung des Entgelts der ansatzfähige Kostenanteil nach dem Volumen berechnet wird. Hierbei handelt es sich um ein Wahlrecht des öRE, welches er durch einseitige Willenserklärung gegenüber den Systemen – also keine Einigung erforderlich (!) – ausüben kann. Dass dies hoheitlich durch einen Verwaltungsakt geschehen können soll, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus unserem Antwortschreiben und trifft nach unserer Auffassung auch nicht zu. Sollten die Systeme der verbindlichen einseitigen Entscheidung des öRE nicht nachkommen, muss diese notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Zum andern sind auch unsere weiteren Aussagen zum Entgeltanspruch des öRE nach § 22 Absatz 4 VerpackG in unserem Antwortschreiben inhaltlich korrekt und vermutlich lediglich falsch verstanden worden. Wir beziehen uns dort auf die Möglichkeit des öRE, einen unmittelbaren Anspruch gegen die Systeme auf Zahlung eines konkreten Geldbetrages geltend zu machen. Ein solcher unmittelbarer Zahlungsanspruch ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz. Die einen solchen

Anspruch grundsätzlich bejahende frühere Auslegung des BVerwG zu § 6 Absatz 4 VerpackV ist aufgrund des geänderten Wortlauts nicht auf das VerpackG übertragbar, denn in § 22 Absatz 4 Satz 1 VerpackG wurden nun die Wörter „im Rahmen der Abstimmung“ eingefügt. Folglich besteht lediglich ein – gerichtlich durchsetzbarer – Anspruch des öRE auf Einfügung einer angemessenen Entgeltzahlungsklausel in die Abstimmungsvereinbarung, welche jedoch hinsichtlich der Einzelheiten des Zahlungsanspruchs (insbes. der Anspruchshöhe) unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Systeme steht. Ein unmittelbarer Zahlungsanspruch ergibt sich dann erst aus der Abstimmungsvereinbarung, sobald diese einvernehmlich beschlossen wurde“.

Diese Ausführungen machten eine weitere Zuspitzung von Seiten [GGSC] erforderlich:

„[...] Wir sind uns einig, dass § 22 Abs. 4 VerpackG, insbesondere infolge der Einfügung des „im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung“ eine Lesart zulässt, nach der es keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch des öRE gibt. Der öRE muss aber darauf klagen können, dass die Systeme zu einer Abstimmungsvereinbarung verpflichtet werden, die den Ansprüchen des öRE auf ein angemessenes Entgelt gerecht wird. Hierzu reicht die von Ihnen angesprochene Entgeltklausel



nicht, wenn beispielsweise die Bestimmung der Vollkosten nach dem BGebG in Streit steht. Also prüfen Sie bitte nochmals Ihre Unterscheidung zwischen Klage auf Entgeltklausel und ggf. Vorbehalt der Zustimmung der Systeme zu Einzelheiten des Zahlungsanspruchs. Auch insoweit muss eine Klage auf entsprechende Inhalte der Abstimmungsvereinbarung möglich sein; das ist dann kein unmittelbarer Zahlungsanspruch, verhindert aber eine Konstruktion einer Klage auf grundsätzliche Klärung der Inhalte einer Abstimmungsvereinbarung und einer Regelung von Einzelheiten, die außerhalb einer Abstimmungsvereinbarung bleiben soll und nach Ihren Ausführungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Systeme steht [...]“.

Und die schriftliche Rückäußerung von Dr. Klein (BMU) lautet:

„[...] inhaltlich sind wir in dieser Frage nach meiner Einschätzung schon sehr nah beieinander. Auch uns erscheint es aus prozessualer Sicht sinnvoll, die Klage auf Zustimmung zu einer angemessenen Entgeltregelung auf Volumenbasis so konkret zu formulieren, dass der Antrag bereits die vollständige Regelung enthält, die nach Auffassung der Kläger in die Abstimmungsvereinbarung aufzunehmen ist. Im Falle eines Obsiegens würde der Beklagte dann verurteilt, der beantragten Entgeltklausel im Rahmen der Abstimmung

zuzustimmen. Eine darüberhinausgehende Einigung wäre dann nicht mehr erforderlich. Dazu ist es natürlich wichtig, dass sich die beantragte Entgeltregelung, einschließlich eventueller Kostenpositionen, möglichst nah an den Bemessungsgrundsätzen des BGebG orientiert, so wie es das VerpackG auch vorsieht. Der Verweis auf das BGebG dient ja gerade dazu, dass die Gerichte eine Entgeltregelung anhand eines konkreten Maßstabs überprüfen und im Zweifel den Beklagten – anders als früher nach der VerpackV – auch zur Zustimmung zu einer konkreten Entgeltregelung verurteilen können“.

BMUB bestätigt im Gespräch: Einseitige Zugrundelegung des Volumens durch öRE zulässig

Das verabredete Gespräch fand am 07.09.2020 mit den oben genannten Beteiligten durch eine Videoverbindung zwischen Bonn und Berlin statt.

Es wurde von Seiten des BMU unterstrichen, dass es das genannte Wahlrecht des öRE gibt und seine Durchsetzung nicht eines Verwaltungsaktes (wie bei einer Rahmenvorgabe) bedarf. Der öRE hat für den Fall einer Ablehnung durch die Systeme einen gerichtlichen Anspruch auf eine Berechnung des Kostenanteils unter Berücksichtigung des Volumens der PPK-Verkaufsverpackungen. Den Anspruch muss der öRE in der Weise geltend



machen, dass er auf die Zustimmung zur Aufnahme eines Volumenfaktors in die Abstimmungsvereinbarung klagt, wie das [GGSC] bereits für den Rheingau-Taunus-Kreis klageweise ausformuliert hat.

Im Gespräch wurde auf die Verweigerungshaltung der Systeme eingegangen und ihr Rückzug auf die sog. Kompromiss-Empfehlung, die durch den Preisverfall am PPK-Verwertungsmarkt obsolet geworden ist. Es wurde eine Initiative angesprochen, die kommunalen Spitzenverbände zu einer Neuorientierung aufzufordern und sich der Positionierung des BMU anzuschließen. Das BMU sieht auch die Länder in der Pflicht, mit Auslaufen der alten Abstimmungsvereinbarungen zum 31.12.2020 auf einen Gesetzesvollzug zu drängen und von den Systembetreibern dem Verpackungsgesetz entsprechende Abstimmungsvereinbarungen einzufordern. Leider konnte das BMU (noch) nicht von der Notwendigkeit einer Initiative zur Präzisierung der PPK-Regelungen des § 22 Abs. 4 VerpackG überzeugt werden; das BMU verwies auf eine im Jahr 2021 anstehende Evaluierung des Gesetzes.

Gleichwohl sollte nach Auffassung von [GGSC] auf weitere Diskussionen im parlamentarischen Raum sowie auf Aktivitäten der kommunalen Vertretungen der öRE gedrängt werden.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BUNDESVERWALTUNGSGERICHT KONKRETISIERT RECHTSPRECHUNG ZU GEWERBLICHEN SAMMLUNGEN]

Wie ist die Irrelevanzschwelle zu berechnen und wann bestehen gegen einen Sammler Bedenken gegen die Zuverlässigkeit? Diese beiden Fragen stehen im Zentrum der nun vorliegenden Urteilsgründe der Revision, die [GGSC] für eine bayerische Kommune eingeleitet und vertreten hatte (vgl. bereits [Abfall Newsletter 7/2020](#)).



Konkretisierung der Irrelevanzschwelle

Mit Blick auf die sog. Irrelevanzschwelle bekräftigt das BVerwG grundsätzlich sein erstes Revisionsurteil in der Angelegenheit und die hierbei erstmals dargelegte Herleitung der widerleglichen Vermutung auf der Grundlage des Unionsrechts. Dabei sind ausdrücklich auch die gemeinnützigen Sammlungen mit einzubeziehen und die wegen einer sofort vollziehbaren Untersagungsverfügung noch nicht durchgeführten gewerblichen Sammlungen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht. Folglich sind die jeweiligen Berechnungen im Falle einer Anfechtung bis zu diesem Zeitpunkt fortlaufend zu aktualisieren.

„Zusammenwirken“ eingeschränkt

Im Weiteren geht das BVerwG konkret auf die Berechnungen ein und schränkt zunächst den Begriff des „Zusammenwirkens“ von Sammlungen ein. Im konkreten Fall sei eine anderweitig angezeigte Sammlung von 140 t/a mangels „Zusammenwirkens“ nicht zu berücksichtigen gewesen, die nicht untersagt worden war. Für das Gericht war dabei die erfolgte Mitteilung des Sammlers ohne Bedeutung, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt die Sammlung noch fortführen wolle. Faktisch folgt für den örE für die

Zukunft daraus, dass in vergleichbaren Situationen jede Sammlung untersagt werden sollte, um sich nicht dem entsprechenden Vorwurf eines mangelnden Zusammenwirkens auszusetzen und sie bei der maßgeblichen Berechnung berücksichtigen zu können (solange diese jedenfalls nicht bestandskräftig wird). Ferner hebt der Senat klarstellend hervor, dass in Abweichung von der bisherigen Praxis eine neu hinzutretende Sammlung nicht immer nur zu Lasten des örE gehe, sondern auch zum Nachteil der Konkurrenz. Folglich verteilen sich nach Auffassung des Gerichts neue Sammlungen grundsätzlich zu gleichen Teilen zulasten des örE und der übrigen Sammlungen.

örE-Menge ist der Maßstab!

Deutlich anders als der BayVGH berechnet nun das BVerwG den Anteil. Maßgeblich hierfür ist nicht die Gesamtsammelmenge bzw. der prozentuale Anteil des örE hieran. Das Gericht verdeutlicht das an einem Beispiel:

Der Verlust von 10 % der Gesamtsammelmenge bei einem Marktanteil des örE von 30% entspreche ca. einem Drittel und ziehe „bedeutenderen Anpassungs- und Änderungsbedarf bei den Entsorgungsstrukturen“ beim örE nach sich als z.B. eine Einbuße von „10 Prozentpunkten bei einem Marktanteil von 70 oder 80 %“. Folglich seien die nach den



vorgenannten Ausführungen verbleibenden Sammlungsmengen in das Verhältnis allein der öRE-Menge zu setzen. Im konkreten Fall blieben gleichwohl – aufgrund des eingeschränkten „Zusammenwirkens“ - so nur wenige Prozent, mithin unterhalb der sog. Irrelevanzschwelle.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit

Das BVerwG stellt hinsichtlich der Bedenken gegen die Zuverlässigkeit als Untersagungsgrund fest, dass hier deutlich mehr Aspekte zu berücksichtigen sind als es die Rechtsprechung des BayVGH u.a. der Praxis der zuständigen Behörden zuletzt zugestand. So sind „nicht allein die Beachtung der unmittelbar dem Schutz der Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen dienenden Vorschriften zu beachten“, sondern auch „sonstige Vorschriften, die den rechtlichen Rahmen der Abfallsammlung bilden“. Hierzu sollen nach Auffassung des Gerichts „insbesondere straßen- oder privatrechtliche Bestimmungen über die Nutzung von Flächen zum Aufstellen von Sammelcontainern“ gelten. Dabei ist es „unerheblich, ob die Verstöße von der Rechtsordnung als besonders schwerwiegend bewertet werden und deswegen strafbewehrt sind“. Es reicht hier aus, dass wiederholte, jeweils für sich genommen nicht wesentlich ins Gewicht fallende Verstöße“

vorliegen. Maßgeblich ist eine Gesamtbeurteilung, bei der auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Anders als vom BayVGH vertreten spielen dabei auch Erkenntnisse eine Rolle, die außerhalb des Entsorgungsgebietes vorgefallen sind, für die die maßgebliche Sammlung angezeigt worden ist. Der Revision folgend unterstreicht das BVerwG, es sei „fernliegend, dass die Bereitschaft zu einer rechtskonformen Vorgehensweise territorial beschränkt ist“.

Fazit

Im Ergebnis kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass das angegriffene Urteil des BayVGH Bestand hat. Erfreulich bleibt gleichwohl, dass die restriktive Auffassung des BayVGH – und anderer Obergerichte - in einigen wichtigen Punkten keinen Bestand hat und das Urteil im Ergebnis zu mehr Rechtssicherheit und –klarheit für den Erlass von Untersagungsanordnungen führen dürfte.

In der Praxis wird das Urteil zu einer Neuberechnung der „Irrelevanzschwelle“ in noch nicht bestandskräftigen Bescheiden führen. In einer Vielzahl von Fällen – insb. im Freistaat Bayern – dürfte dies zu einer zwingen-



den Untersagung von gewerblichen Sammlungen führen. Entsprechendes gilt für Sammlungen, bei denen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gegeben sind.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PRAXISPROBLEME BEI DER EINSTUFUNG WASSERGEFÄHRDENDER ABFÄLLE]

In der Juli-Ausgabe unseres Newsletters hatten wir die Praxisprobleme allgemein im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Abfallbewirtschaftung beleuchtet. Im vorliegenden Beitrag befassen wir uns näher mit den Problemen bei der Einstufung von Abfällen ([Abfall Newsletter Juli 2020](#))

Betreiber von Anlagen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallzwischenlager sehen sich mit der Problematik der Einstufung der gehandhabten Abfälle als nicht wassergefährdend oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen konfrontiert.

Abfälle werden i.d.R. aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen, also ein „Gemisch“ i.S.d. AwSV darstellen. Die AwSV unterscheidet zwischen festen, flüssigen sowie gasförmigen Gemischen und Gemischen, die nur aus aufschwimmenden flüssigen Stoffen bestehen.

Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung für feste Gemische

Für feste Gemische sieht die AwSV eine Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung vor. Diese Fiktion hat folgenden Vorteil: Der Anlagenbetreiber ist nach der AwSV grds. verpflichtet, sämtliche in seiner Anlage anfallenden Stoff(gemisch)e als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen. Der Ordnungsgeber hat jedoch erkannt, dass eine konsequente Umsetzung der Einstufungspflicht in Hinblick auf die in der Wirtschaft überall anfallenden festen Abfälle zu einem hohen bürokratischen Aufwand und zeitlichen Verzögerungen bei der Entsorgung führen würde. Aus diesem Grund hat er feste Gemische von



vornherein pauschal der Gefährdungsklasse der allgemeinen Wassergefährdung zugeordnet, um diese aus der Verpflichtung zur Selbsteinstufung und Dokumentation herauszunehmen.

Für Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass sie für sämtliche Anlagen insgesamt oder für einzelne Anlagen den hohen Aufwand der Auflistung und Einstufung sämtlicher Stoff(gemische)e aller Abfallströme vermeiden und die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung gegen sich gelten lassen können. In diesem Fall würden sie den damit verbundenen Pflichten der AwSV unterliegen. Die AwSV sieht für allgemein wassergefährdende Stoff(gemisch)e diverse privilegierende Regelungen vor.

Entkräftung der Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung

Kommt es für den Anlagenbetreiber im Einzelfall hingegen nicht infrage, die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung in Bezug auf sämtliche Abfälle einer bzw. aller Anlagen oder in Bezug auf einzelne Abfallarten gegen sich gelten zu lassen, steht ihm die Möglichkeit der Entkräftung der Fiktion zur Verfügung.

So gilt ein festes Gemisch nicht als wassergefährdend, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt

als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Hierbei handelt es sich um solche Stoffe/Stoffgruppen/Gemische, die in der [Internet-Datenbank Rigoletto](#) veröffentlicht werden.

Ebenso als nicht wassergefährdend gelten feste Gemische, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Hierunter fallen solche Abfälle, die nicht offensichtlich oder gar zielgerichtet durch andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt sind. Dies gilt bspw. für Anlagen zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind.

Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit der freiwilligen Selbsteinstufung der gehandhabten Abfälle als nicht wassergefährdend. Der Anlagenbetreiber hat die Selbsteinstufung zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde vorzulegen.

Pflicht zur Einstufung flüssiger und gasförmiger Gemische

Die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung gilt hingegen nicht für die sonstigen Gemische. Für diverse AVV-Nummern ist denkbar, dass hierunter flüssige Stoff(gemisch)e fallen, so bspw. innerhalb der AVV 08



03 19* „Dispersionsöl“ oder der AVV 20 01 30 „Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen“. Dies betrifft insb. die Fälle, in denen nicht vollständig rest-entleerte Verkaufsverpackungen (Kanister, Flaschen u.ä.) abgegeben werden. Unerheblich ist hierbei, ob flüssige Abfälle im Verhältnis zur Gesamtmenge der in einer Anlage gehandhabten Abfälle nur in geringen Mengen vorkommen. Die AwSV kennt insoweit keine Bagatellgrenze.

Für die nicht festen Gemische besteht die Pflicht des Anlagenbetreibers, diese entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen einzustufen. Der Anlagenbetreiber hat die Einstufung zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde vorzulegen.

Solange die Gemische nicht eingestuft sind, gelten sie als stark wassergefährdend. In diesem Fall stellt die AwSV erhöhte Anforderungen an den Zustand und den Betrieb der betreffenden Anlage.

Praxisprobleme bei der Einstufung von Abfällen

Die Einstufung von Abfällen begegnet in der Praxis vielgestaltigen Problemen. Die Auflistung und Identifizierung sämtlicher Stoff(gemisch)e aller gehandhabten Abfallströme ist

mit großem Aufwand verbunden. Die gesetzliche Klassifizierung von Abfallarten bietet hierbei keine validen Anhaltspunkte, da die AVV-Nummern und ihre Abfallbezeichnungen nicht kleinteilig genug sind. Eine pauschal gültige Aussage, dass unter eine konkrete AVV-Nummer bestimmte homogene Stoff(gemisch)e fallen, kann nicht getroffen werden. Vielmehr lassen sich unter eine AVV-Nummer Abfälle fassen, die sich hinsichtlich ihrer Herkunft und Zusammensetzung im konkreten Fall wesentlich unterscheiden können.

Für eine realistische Einschätzung der gehandhabten Abfälle wären daher Beprobungen und Analysen erforderlich, die in der Praxis in einem solchen Umfang kaum möglich sein werden.

Fazit

Für die meisten Anlagenbetreiber dürfte im Ergebnis die Einstufung ihrer Anlage als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen allein aufgrund der Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung von festen Gemischen nicht zu verhindern sein. Denn aufgrund der variierenden Zusammensetzung der Abfallströme und der Vielzahl unterschiedlicher Stoff(gemisch)e scheint es nicht möglich, für alle gehandhabten Abfälle in einer Anlage die Fiktion der allgemeinen



Wassergefährdung zu widerlegen. Allerdings kann es in Hinblick auf einzelne Abfälle sehr wohl sinnvoll sein, die Fiktion zu widerlegen. Dann wären die stoffbezogenen Anforderungen und Pflichten der AwSV zumindest auf jene Abfälle nicht mehr anwendbar, bspw. könnten diese dann ohne Abdeckung gelagert werden. Um eine Auflistung und Identifizierung der Stoff(gemisch)e nicht fester Abfälle werden Anlagenbetreiber hingegen nicht herkommen.

In unserer nächsten Newsletter-Ausgabe werden wir uns im Zusammenhang mit der AwSV näher mit den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung sowie an Lagerflächen beschäftigen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[MVA: RECHTSPRECHUNG KONTURIERT ENTSCHÄDIGUNGSGRUNDLAGEN FÜR NETZABSCHALTUNGEN]

Neues von der Schnittfläche von Abfall- und Energierecht: In zwei jüngeren Entscheidungen sind die Grundlagen für Entschädigungsmöglichkeiten bei Netzabschaltungen konturiert worden.

BGH legt Netzengpass und damit Härtefallentschädigung weit aus!

Am 11.02.2020 hat der BGH eine wirtschaftlich relevante Entscheidung zur sog. Härtefallentschädigung für EEG-Anlagen-Betreiber bei Netzabschaltungen getroffen (Az.: XIII ZR 27/19). Die mit Spannung erwartete Revisionsentscheidung (Vorinstanz OLG Naumburg) stärkt die Position der Anlagenbetreiber stärker als erwartet. Sie bekräftigt nicht nur die Clearingstellenentscheidung (2015/48), sondern geht sogar noch darüber hinaus, indem sie das frühere BGH-Urteil zur



entschädigungslosen Abschaltung bei Reparatur- und Wartungsarbeiten relativiert.

Aufgrund der Gesetzesbegründung und der späteren Clearingstellenentscheidung hatte [GGSC] zur Entschädigungspflicht nach § 12 Abs. 1 EEG 2012 oder § 15 Abs. 1 EEG 2014 stets die Auffassung vertreten, dass netzausbaubedingte Abschaltungen entschädigungspflichtig sind.

Diese überwiegend auch im Schrifttum vorherrschende Rechtsposition (teilweise mit Ausnahmen zu Bagatellfällen) war zuletzt durch das Berufungsurteil des OLG Naumburg und zwei in die gleiche Richtung weisende Berufungsurteile des OLG Brandenburg in Frage gestellt worden. Der BGH rehabilitiert diese Position nunmehr jedoch deutlich und weist die Sache zur Neuverhandlung und Entscheidung an das OLG Naumburg zurück.

Härtefallentschädigung auch für viele Reparatur- und Wartungsfälle

Unerwartet geht der BGH sogar noch darüber hinaus: Er stellt klar, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten – anders als seine frühere Entscheidung vermuten ließ – ebenfalls einen Netzengpass begründen, wenn andere Stromerzeugungsanlagen in dem betreffenden Netzabschnitt weiterhin Strom einspeisen und die geregelte Anlage gerade zu

diesem Zweck vom Netz getrennt werde. Ein Entschädigungsanspruch scheidet lediglich dann aus, wenn durch die Reparaturarbeiten bspw. die Zuleitung der Anlage zum Netz unterbrochen werde und die Anlage sodann abhängig von den Netzkapazitäten nicht einspeisen könne.

Damit scheidet eine Härtefallentscheidung praktisch regelmäßig nur in den Fällen aus, in denen die Ursache für die Abschaltung nicht im Bereich des öffentlichen Netzes liegt und der „private“ Bereich (Kundenanlagen/Zuleitung) vollständig abgeregelt wird.

Konsequenzen und Empfehlung

Durch diese unerwartete Entwicklung dürfte eine Vielzahl reparatur- und instandhaltungsbedingter Abschaltungen (entgegen der bisherigen Praxis nahezu aller Netzbetreiber) entschädigungspflichtig sein.

Für Betreiber lohnt es sich also, zu prüfen, inwieweit solche Netzabschaltungen, die noch nicht verjährt sind, darunterfallen.

Dies gilt umso mehr, als der BGH in seiner Entscheidung auch klargestellt hat, dass für den grundsätzlich darlegungs- und beweislasterpflichtigen Anlagenbetreiber als Anspruchssteller nur geringfügige Anforderungen an die Darlegung und den Beweis des Anspruchs bestehen.



Keine Entschädigung bei Notmaßnahme gemäß EnWG

In einer Entscheidung vom 20.03.2020 hat der Kartellsenat des Oberlandesgerichts des Landes Sachsen-Anhalt die Konturen zu Abschaltmaßnahmen nach dem EnWG geschärft (Az.: 7 Kart 2/19). Der Entscheidung lag ein Streit über Vergütung bzw. Schadensersatz für die Anordnung einer Notmaßnahme zur Reduzierung der Stromeinspeisung an den Betreiber einer Müllverbrennungsanlage mit einer Nennleistung von 23,3 MW zugrunde.

Für die Einordnung von Abregelungen (marktbezogene oder Notfallmaßnahmen) komme es danach darauf an, auf welcher Grundlage der Netzbetreiber seinen Angriff vornehme, d. h. insbesondere wie er ihn rechtfertige.

Entschädigungspflichtige marktbezogenen Maßnahmen setzen grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung voraus. Diese scheitern häufig aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen über Eingreifen und Höhe der Entschädigung zwischen den Anlagenbetreibern und dem Netzbetreiber. Hier helfen § 13 Abs. 1a EnWG a. F. bzw. § 13a EnWG n. F., die den Ausgleich gesetzlich determinieren.

Die in dem Fall zur Anwendung kommende Fassung des § 13 Abs. 1a EnWG aus dem

Jahre 2012 war aufgrund der Größe der Müllverbrennungsanlage (>50 MW) allerdings nicht anwendbar.

Die aktuellen Regelungen, die ab dem Jahre 2021 gelten sollen, bieten hier weitere Entschädigungsmöglichkeiten.

Schlussfolgerungen für Anlagenbetreiber

Betreiber konventioneller Anlagen, die für etwaige Entschädigungsleistungen nicht § 13 Abs. 1a oder § 13a EnWG in Anspruch nehmen können, sind gut beraten, sich auf Vereinbarungen für marktbezogene Maßnahmen einzulassen, um bei EnWG-Netzabschaltungen Einnahmeeinbußen abzufedern.

[GGSC] berät Anlagenbetreiber zu energierechtlichen Fragestellungen.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwältin
[Gina Benkert](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[WAS IST DIE EU-PLASTIKSTEUER?]

Die sogenannte „EU-Plastiksteuer“ soll ab 2021 eine neue Bemessungsgrundlage für Beiträge der EU-Mitgliedstaaten zur Finanzierung der EU sein. Offen ist, ob und wie sie auf nationaler Ebene zu einer Bepreisung von Kunststoffabfällen führen wird.

Ein öffentlich verkündetes Ergebnis der Mammutsitzung des EU-Rates vom 17. bis 21.07.2020 war ein Beschluss zu einer EU-Plastiksteuer ab 2021. Damit ist Folgendes gemeint:

Verpackungsabfälle als Bemessungsgrundlage

Der EU-Haushalt finanziert sich nach Maßgabe des Ratsbeschlusses 2014/335/EU über das Eigenmittelsystem aus sogenannten Eigenmitteln. Dazu gehören traditionelle Eigenmittel wie Einnahmen aus Zöllen, aber auch Beiträge der Mitgliedstaaten. Bemessungsgrundlage sind bisher die Mehrwertsteuereinnahmen und das Bruttonationaleinkommen. Für die Zeit ab 2021 soll ein neuer Beschluss über das Eigenmittelsystem erlassen werden. Darin ist ein weiterer Beitragstyp vorgesehen. Er ergibt sich als einheitlicher Abrufsatz auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff. Der Abrufsatz soll 0,80 €/kg

betragen. So ist es in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der aktuellen Fassung des [Beschlusses in der Fassung vom 29.07.2020](#) vorgesehen.

Diesen Entwurf hat der Rat im Juli 2020 beschlossen. Er soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Dazu muss aber noch das EU-Parlament angehört werden (14.09.2020) und der Rat den Beschluss endgültig annehmen. Er wird nur wirksam, wenn ihm anschließend alle Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen zugestimmt haben, z.B. durch Parlamentsbeschluss. Das wird voraussichtlich Monate dauern. Der Beschluss soll aber dennoch – dann rückwirkend – zum 01.01.2021 in Kraft treten. Außerdem sollen in einer Durchführungsverordnung Regelungen zur Kontrolle und Überwachung einschließlich etwaiger Mitteilungspflichten festgelegt werden.

Die sogenannte „EU-Plastiksteuer“ ist damit gar keine Steuer, sondern eine Bemessungsgrundlage für Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung der EU. Für Deutschland wird nach [Presseberichten](#) mit entsprechenden Beiträgen in Höhe von mehr als 1,3 Milliarden Euro pro Jahr gerechnet.



Nationale Umsetzung?

Spannende Frage ist nun, ob und gegebenenfalls wie die Mitgliedstaaten diese finanzielle Belastung weitergeben. Das müssen sie nicht; sie können den Beitrag wie jeden anderen Beitrag aus den nationalen Haushalten finanzieren.

Die Bemessungsgrundlage ist allerdings darauf angelegt, Lenkungswirkung im Hinblick auf eine Reduzierung der nicht recycelten Verpackungsabfälle zu entfalten. Der Beschlussvorschlag stützt sich explizit auf die [europäische Kunststoffstrategie vom 20.01.2018](#), in der eine Internalisierung der Umweltkosten der Abfallentsorgung und eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Kunststoffrecyclings durch Steuern oder Beiträge hervorgehoben wird. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob und wie diese Kosten in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten auf die Verursacher der Verpackungsabfälle abgewälzt werden.

Eine nahe liegende Refinanzierung wäre die Einführung einer echten Plastiksteuer auf nicht recycelte Verpackungsabfälle auf nationaler Ebene. Alternativ käme auch eine Refinanzierung durch Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Brennstoffemissionshandel in Betracht (vgl. dazu den [\[GGSC\]-Newsletter Abfall vom Juli 2020](#)). Sie würde

zwar primär der Vermeidung von Treibhausgasemissionen dienen, aber damit auch auf die Vermeidung und Verwertung von fossilen Abfallbestandteilen abzielen.

Zu klärende Fragen

Zu klären wäre dann, ob nur die von der EU-Bemessungsgrundlage erfassten nicht recycelten Verpackungsabfälle oder auch sonstige nicht recycelte Kunststoffabfälle oder Kunststoffe in ein nationales Bepreisungssystem einbezogen werden sollten.

Fraglich ist weiter, an welcher Stelle der Wertschöpfungskette eine solche Bepreisung erfolgen sollte. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat dazu in seinem [Umweltgutachten 2020](#) verdeutlicht, dass Lenkungsabgaben am Anfang des Materialstroms am effizientesten und wirkungsvollsten sind. Als Beispiele werden Ressourcenabgaben, Rohstoffabgaben, Prozessabgaben und Produktabgaben genannt. Abfallabgaben oder Abfallgebühren, über die etwaigen Mehrkosten bei der Abfallentsorgung (z.B. durch die Einbeziehung von Abfällen in den Brennstoff- oder den EU-Emissionshandel) von den Abfallerzeugern zu refinanzieren wären, wird dagegen nur geringe Lenkungswirkung beigemessen.



Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten?

Die „EU-Plastiksteuer“ gilt nur für die im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, also nicht die dort entsorgten Abfälle. Würde der Mitgliedstaat nur die Abfallverbrennung belasten, könnte die Kostenabwälzung leicht dadurch umgangen werden, dass die im Inland angefallenen Verpackungsabfälle als Ersatzbrennstoffe in einem anderen Mitgliedstaat verbrannt würden, in dem nur die dort angefallenen Abfälle mit Kosten belastet werden.

Wichtig ist deshalb auch, ob und wie andere Mitgliedstaaten diese Kosten auf die Verursacher abwälzen. [Italien](#) hat bereits eine Plastiksteuer beschlossen. [Spanien](#) will folgen. Unterschiedliche Regelungssysteme der Mitgliedstaaten können hier erhebliche Verzerrungen bewirken.

Aus Sicht von [GGSC] sollte deshalb am besten das Inverkehrbringen aus fossilen und nicht recycelten Kunststoffen besteuert oder emissionshandelspflichtig werden. Die Hersteller würden die Mehrkosten über die Produktpreise an folgende Hersteller in der Wertschöpfungskette und letztlich an die Verbraucher weitergeben. So können Anreize zur Vermeidung fossiler Kunststoffe, Verwendung von Recycling-

kunststoffen oder anderer Materialien geschaffen werden. Damit würden zugleich Anreize zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen und zur Reduzierung fossiler Treibhausgasemissionen bei der Abfallverbrennung geschaffen. Die Bepreisung muss allerdings so hoch sein, dass ökologische Alternativen tatsächlich attraktiv genug und weiter entwickelt werden und nicht nur die Preise steigen.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[BEREITSTELLUNG ABFALLBEHÄLTER UND RÜCKWÄRTSFAHRT]

Schmale Straßen und Wege ohne Wendemöglichkeit stellen immer wieder eine Herausforderung an die Organisation der Abfallabfuhr. Im Einzelfall bietet sich die Bereitstellung der Abfallbehälter an einem abweichenden Standplatz an. Für entsprechende Anordnungen gegenüber den Abfallbesitzern bedarf es einer geeigneten Satzungsgrundlage und der Beachtung des Verwaltungsverfahrensrechts.

Umfangreiche Rechtsprechung zu Befahrbarkeit und Bereitstellungsplätzen

Die Rechtsprechung geht seit geraumer Zeit davon aus, dass Abfallentsorgungssatzungen in Umsetzung der landesrechtlichen Vorschriften zu Art und Weise, Ort und Zeit der Überlassung auch Grundlagen für die Anordnung von Behälterstandplätzen enthalten können. Einen Grund für die Anordnung eines gesonderten Stellplatzes kann dann die fehlende Befahrbarkeit im Einklang mit berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und Regeln bieten. Einen entsprechenden Fall hatte auch das VG Freiburg kürzlich in einem Eilverfahren zu entscheiden (Beschluss vom 25.6.2020, Az.: 4 K 1732/20).

Häufiger Grund: Nichteinhaltung berufsgenossenschaftlicher Vorgaben

Auch dort stellte das Gericht maßgeblich darauf ab, dass bei der grundstücksnahen Abholung und Leerung der Behälter mangels Wendemöglichkeit und damit erforderlicher Rückwärtsfahrt die Sicherheitsvorschriften nach Berufsgenossenschaftlichen Regeln der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (§ 16 Nr. 1 DGUV Vorschrift 43, § 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 44) nicht eingehalten werden könnten. Auch nach den Abschnitten 3.1 und 3.8 der DGUV Regel 114-601 (Branche Abfallwirtschaft Teil I: Abfallsammlung) vom Oktober 2016 seien Rückwärtsfahrten bei (Müll-)Sammelfahrten zu vermeiden. Eine Möglichkeit zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten biete die Einrichtung von Bereitstellungsplätzen.

Dokumentation des Einzelfalls und Verhältnismäßigkeit

Anhand von ausführlicher bildlicher Dokumentation der Straßengegebenheiten konnte der Aufgabenträger darstellen, dass jedenfalls in Teilen des Weges erhebliche Zweifel an der Durchführbarkeit einer Rückwärtsfahrt bestanden: Wegen seiner geringen Fahrbahnbreite von teilweise nur 3,20 m sei der Weg nicht ohne Gefährdung anderer befahrbar. Selbst eine 3,50 m breite Straße



erlaube nach Auffassung des VG sowie weiterer Gerichte grundsätzlich keine Rückwärtsfahrt mit einem Müllfahrzeug. Die Entscheidung für einen Bereitstellungsplatz wurde vom VG schließlich in Anbetracht des legitimen Zwecks, Unfälle mit Sach- und Personenschäden vorzubeugen, auch für verhältnismäßig erachtet: Die Betroffenen mussten sich soweit ersichtlich auf die neuen Bedingungen nicht erst aufwändig einstellen; individuelle persönliche Umstände, welche die Nutzung des Behälterstellplatzes erschweren, seien grundsätzlich unbeachtlich. Auf den oft angeführten Umstand, die Fahrzeuge würden in anderen Straßen rückwärtsfahren, kommt es schließlich ebenfalls nicht an: Das VG betont, dass sich die rechtliche Beurteilung ausschließlich auf den jeweiligen Sachverhalt beziehen muss.

Der Umgang mit dem Rückwärtsfahrverbot bei der Abfallsammlung ist regelmäßig Gegenstand der Beratungspraxis von [GGSC]. Insbesondere berät [GGSC] Aufgabenträger bei der Satzungsgestaltung wie auch der Erarbeitung von entsprechenden Bescheiden. [GGSC] vertritt auch Kommunen regelmäßig in verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen zu Mitwirkungs- und Überlassungspflichten.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ALTKLEIDERSAMMLUNGEN – ERFOLGREICHE GELTENDMACHUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN]

Aktuell ist die Marktlage für die Alttextilbranche stark angespannt. Daher meinen einige private Entsorgungsunternehmen, insbesondere ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Entsorgungsverträgen mit öRE nicht mehr nachkommen zu müssen. Folglich sehen sich Kommunen immer häufiger ungerechtfertigten Zahlungseinstellungen ausgesetzt.

[GGSC] hat bereits in der Vergangenheit öRE erfolgreich gerichtlich und auch außegerichtlich bei der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegenüber Drittbeauftragten beraten und vertreten. So auch in dem am



29.01.2019 vor dem Landgericht Braunschweig verhandelten Verfahren (vgl. hierzu bereits die -> [März-Ausgabe 2019](#) des [GGSC] Abfall-Newsletters), gegen das die Beklagte, ein privates Entsorgungsunternehmen, Berufung eingelegt hatte. Das zugunsten der Kommune ausgefallene erstinstanzliche Urteil ist nunmehr durch Beschluss des OLG Braunschweig vom 16.07.2020 nach Rücknahme der Berufung durch die Berufungsklägerin rechtskräftig geworden.

Folgen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit in künftigen Ausschreibungen

Derartige Auseinandersetzungen können bei öRE auch die Frage aufrufen, inwieweit das vertragswidrige Verhalten eines Bieters respektive eine rechtskräftige Verurteilung zur Zahlung von ausstehenden Forderungen in der Vergangenheit bei der Beurteilung seines Angebotes in künftigen Ausschreibungen durch den Auftraggeber berücksichtigt werden können. Insoweit regelt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in welchen Fällen Bieter als ungeeignet für die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags gelten und deshalb zwingend oder fakultativ von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen sind (vgl. insb. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).

Denkbar wäre beispielsweise ein Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Bedenken gegen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters sowie seiner Zuverlässigkeit. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität wird die Frage des Ausschlusses eines Bieters vom Vergabeverfahren immer eine solche des Einzelfalls sein.

Jedenfalls aber sichern die Regelungen des GWB, dass ein etwaiges vertragswidriges Verhalten in der Vergangenheit auch bei der Teilnahme an einem neuen Vergabeverfahren unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden darf.

Wie weit zurück in der Vergangenheit derartige Verfehlungen eines Bieters liegen dürfen, um trotzdem noch berücksichtigt werden zu können, ist ebenfalls eine Frage des Einzelfalls. Auch hier dürfte jedoch klar sein, dass je länger ein derartiges Verhalten zurückliegt, desto höher der jeweilige Begründungsaufwand für einen darauf gestützten Ausschluss sein wird.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUR SICHERHEITSLEISTUNG NACH § 18 ABS. 4 VERPACKG]

Durch das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes wurden die Rückgriffsmöglichkeiten auf die durch die Systeme nach § 18 Abs. 4 VerpackG zu leistende Sicherheitsleistung wesentlich erweitert. Dies haben die zuständigen Landesbehörden zum Anlass genommen, die unter der Verpackungsverordnung unzureichende Sicherheitsleistung zu erhöhen. Die Erhöhung der Sicherheitsleistung ist derzeit Gegenstand von Gerichtsverfahren in mehreren Bundesländern.

Rechtlicher Hintergrund

Die Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4 VerpackG wird für den Fall erhoben, dass die Systeme ihre Pflichten u.a. aus dem Verpackungsgesetz nicht erfüllen. Sicherheitsleistungen wurden bereits unter der Verpackungsverordnung festgesetzt. Die Absicherung gegen Pflichtverletzungen der Systeme war jedoch unzureichend. Beispielsweise

waren Verstöße gegen Zahlungspflichten der Mitbenutzungs- und Nebenentgelte nicht abgesichert. Die Insolvenz des Systems ELS im Jahr 2018 führte zu offenen Forderungen der Kommunen in Millionenhöhe insbesondere aus Nebenentgeltvereinbarungen. Durch die Regelung in § 18 Abs. 4 VerpackG wurde Abhilfe geschaffen.

Beschluss des VG München vom 09.07.2020

Erst kürzlich hat das VG München in seinem Beschluss vom 09.07.2020 (Az.: M 17 S 20.2411) die Rechtmäßigkeit der Erhöhung der Sicherheitsleistung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bestätigt. Insbesondere bestünden keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 4 VerpackG. Weiterhin sei es bei der Bemessung der Sicherheitsleistung zulässig, ein sog. „worst-case“-Szenario, d.h. den Totalausfall aller Systeme, zugrunde zu legen. Darüber hinaus könnten die Neben- und Mitbenutzungsentgelte auf Grundlage einer plausiblen Schätzung ermittelt werden.

Aus unserer Beratungspraxis

[GGSC] vertritt die zur Erhebung der Sicherheitsleistung zuständigen Behörden mehrerer Bundesländer in den Verfahren gegen die Systeme. Unter anderem ist [GGSC] vom



nordrhein-westfälischen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit der Prozessführung beauftragt. Auch das LANUV hat Anfang Juni vor dem VG Köln (Beschluss vom 03.06.2020, Az.: 13 L 2655/19 u.a.) und (größtenteils) vor dem VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 02.06.2020, Az.: 9 L 1924/19 u.a.) im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes obsiegt.

Der Standardfall des Sicherungsinteresses des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Bereich PPK liegt bei Vorliegen einer Abstimmungsvereinbarung darin, Ausfälle bei der Zahlung der vereinbarten Mitbenutzungsentgelte abzusichern. Interessant ist die Frage der Rückgriffsmöglichkeit auf die Sicherheitsleistung, wenn aufgrund fehlender Abstimmung eine Zahlung von Mitbenutzungsentgelten nicht vereinbart ist. Entsprechende Forderungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wurden bereits geltend gemacht.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
Ida Oswald

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ILLEGALE ABFALLABLAGERUNGEN – ANPASSUNG DES BUßGELDKATALOGES IN BRANDENBURG]

Für Brandenburg ist im Mai 2020 ein neuer Bußgeldkatalog in Kraft getreten, mit dem die Bußgelder insbesondere auch für die illegale Ablagerung von Abfällen erheblich angehoben wurden.

Wie bisher enthält der Bußgeldkatalog jeweils einen Bußgeldrahmen. Für Regelfälle kann ein Bußgeld im mittleren Bereich angesetzt werden, Ober- und Untergrenze der Spannen erlauben es, Einzelfallumstände zu berücksichtigen, wie das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung. Die Bußgelder wurden zum Teil vervielfacht. So wird der mittlere Wert für die unerlaubte Entsorgung von über 5 cbm Bau- und Abbruchabfällen beispielsweise vervierfacht und beträgt nun 5.500 Euro, die Obergrenze des Bußgeldrahmens wird auf bis zu 10.000 Euro angehoben. Beim illegalen Ablagern von Elektrogeräten, wie z.B. Waschmaschinen, wird der mittlere



Wert des Bußgelds auf 4.000 Euro angehoben und damit mehr als verzehnfacht, der obere Wert des Bußgeldrahmens liegt bei 8.000 Euro.

Der Ordnungsgeber hat mit dem neuen Bußgeldkatalog auf die Zunahme illegaler Abfallablagerungen reagiert und die Bußgelder auf eine zeitgemäße Höhe angehoben. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern soll so ein wirksames Mittel an die Hand gegeben werden, gegen illegale Abfallablagerungen vorzugehen. Diese haben gerade in der Covid-19 Krise noch einmal aus unterschiedlichen Gründen zugenommen.

[GGSC] berät und vertritt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die unteren Abfallbehörden beim Vorgehen gegen illegale Abfallablagerungen, auch in gerichtlichen Auseinandersetzungen um Bußgelder und Anordnungen.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[ANORDNUNG EINER GETRENNTER-ERFASSUNG VON BIOABFÄLLEN RECHTMÄßIG]

Der Streit um die Pflicht des Landkreises Altötting, für die in seiner Entsorgungszuständigkeit stehenden Bioabfälle eine Getrennterfassung nach § 11 Abs. 1 KrWG einzuführen, ist beendet.

Zunächst hatte der Kreis gegen die behördliche Anordnung einer Getrennterfassung für diese Bioabfälle geklagt. Das Verwaltungsgericht (VG) München hatte die Klage abgewiesen (Urteil v. 28.11.2019, Az.: M 17 K 17.5282). In seinem Urteil ist es von der Rechtmäßigkeit des Anordnungsbescheids ausgegangen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung gegen das Urteil des VG München als unzulässig verworfen. Der Landkreis hat daraufhin erkennen lassen, dass er nunmehr die Pflichten aus dem Bescheid umsetzen will – aller Voraussicht nach durch Einführung eines Bringsystems für Bioabfälle.

Landkreis will jetzt getrennte Erfassung von Bioabfällen umsetzen

Einen dahingehenden Vorschlag der Verwaltung hatte der Kreistag im von der Behörde beanstandeten Beschluss gerade abgelehnt. Er war davon ausgegangen, dass es für die Erfüllung der Pflichten aus § 11 Abs. 1 KrWG



(Pflicht zur Getrennterfassung von Bioabfällen) ausreicht, wenn, wie im Landkreis 85 % der Bioabfälle (nämlich Grünschnitt) bereits getrennt erfasst und gesondert verwertet werden. Insoweit bestand die Besonderheit, dass der Kreis genau die Aufgabe der Grünschnitterfassung und –verwertung auf die kreisangehörigen Gemeinden zurückübertragen hatte. Für diese Abfälle hatten die Gemeinden nicht nur eine getrennte Erfassung, sondern auch eine hochwertige Verwertung eingerichtet.

Pflicht zur Getrennterfassung auch für die restlichen 15 % Bioabfälle

Überdies hatte sich der Landkreis auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Einrichtung einer Getrennterfassung im Holsystem bezogen: Er hatte mit einer Verdoppelung der Gebührenbelastung errechnet, gleichzeitig aber nur eine sehr geringe Umweltentlastung ausmachen können (Differenz zu einem ermittelten Ökologie-Index von ca. 9 bis 16 %). Die Einführung eines Bringsystems hielt er für unzulässig, weil dies faktisch einem teilweisen Ausschluss von der Entsorgungspflicht (bezogen auf die Erfassungsleistungen) gleichkomme. Zur Begründung bezog er sich auf ein Urteil des BVerwG vom 27.07.1995 (7 NB 1.95).

Bringsystem zieht keinen „faktischen Ausschluss“ nach sich

Die Einschätzung wurde vom Verwaltungsgericht München nicht geteilt. Es verwies bezogen auf das Bringsystem darauf, dass jedem Abfallerzeuger und –besitzer auch Mitwirkungspflichten auferlegt werden könnten. Eine besonders dünne Besiedelung konnte das VG auch nicht erkennen, vielmehr lägen die Zahlen mit 191 Einwohnern pro km² über dem bayerischen Durchschnitt von 183 Einwohnern pro km².

Auch den Einwänden des Kreises gegen die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, vor allem bei der Ausbringung von Gärresten (v.a. Störstoffe aus Plastik) konnte sich das VG nicht anschließen. Insoweit hatte die Fachbehörde dargelegt, dass der Eintrag äußerst gering ausfalle.

Keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei Verdoppelung der Gebührenbelastung?

Und selbst bei der Verdoppelung der Gebührenbelastung hielt das VG die Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht „automatisch“ für erreicht: Vielmehr ging es unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung davon aus, dass die Einführung einer Getrennterfassung von Bioabfällen in aller Regel zu einer deutlichen Kostensteigerung



führt. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass die Gebühr im Jahr 2015 infolge des Abschmelzens einer Gebührenrücklage deutlich abgesenkt worden war.

Zusammenfassend ist für alle Kommunen, die im Austausch mit Behörden über die Einführung der Getrennterfassung für (auch einzelne Stoffströme) von Bioabfällen stehen, Vorsicht geboten: Das bisher erste und einzige Urteil zum Thema streitet nicht für die Gegner der getrennten Bioabfallerfassung. Ein Bringsystem erachtete das VG aber offenbar als ausreichend.

[GGSC] berät zahlreiche Entsorgungsträger bei der Ausgestaltung ihrer Abfallentsorgung – auch bezogen auf den Umgang mit Bioabfällen.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VORSICHT BEI DER WEITERGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN AN SYSTEMBETREIBER / VON DIESEN BEAUFTRAGTE ENTSORGER!]

Nachdem vielerorts die Ausschreibungen der Systembetreiber von Leistungen der Erfassung von LVP abgeschlossen sind und die Zuschläge erteilt wurden, treten die Auftragnehmer häufig an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger heran mit der Bitte um Übermittlung von Daten.

Interesse besteht an Daten zu den Erzeugern und Besitzern von Abfällen, die einer Überlassungspflicht i.S. von § 17 KrWG unterliegen – in der Hoffnung, diese auch für die LVP-Entsorgung nutzen zu können. Bei aller Kooperationsbereitschaft mit Systembetreibern oder deren Entsorger ist hier aber allerhöchste Vorsicht geboten: Gerade nach der gültigen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist vor allem die Weitergabe von Daten nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Für die öffentlichen Aufgabenträger stellt sich eine Weitergabe hier vor allem deswegen als rechtlich schwierig begründbar dar, weil eine solche nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Erfüllung der eigenen Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung steht und aller Voraussicht nach auch nicht dafür als erforderlich angesehen werden kann.



Schon im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung zahlreiche Vorgaben

Schon bei der Datenverarbeitung in diesem Bereich – nicht zuletzt auch bei Entsorgungsvergaben (hierzu werden wir im nächsten [GGSC] VergabeneWSletter ausführlicher berichten) – müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Rahmenbedingungen des europäischen Datenschutzes beachten. So dürfte z.B. bei Entsorgungsvergaben den Vergabeunterlagen regelmäßig eine Datenschutzerklärung beizufügen sein.

Darlegung der datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit und der zu ergreifenden Maßnahmen fordern

Im wohlverstandenen Eigeninteresse sollten die Kommunen bei entsprechenden Anfragen von daher durchaus Zurückhaltung walten lassen. Falls die von den Systembetreibern beauftragten Entsorger (oder gar die Systeme selbst) wegen entsprechender personenbezogener Daten anfragen, ist von daher zu überlegen, sich als Kommune erst die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit einschließlich der vom Anfragenden vorgesehenen, zusätzlich hierfür zu ergreifenden Maßnahmen darlegen zu lassen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu datenschutzrechtlichen

Fragestellungen, aber auch zu Verhandlungen mit den Systemen (z.B. über die Abstimmungsvereinbarung).

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ONLINE-SEMINAR STRASSENREINIGUNGSGEBÜHR]

Am 10.09.2020 findet ein Online-Seminar zu Straßenreinigungsgebühren statt. Rechtsanwältin Katrin Jänicke und Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind von (GGSC) stellen die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung zu der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren dar.

Gegenstand des Online-Seminars sind so z.B. der Umfang der gemeindlichen Reinigungspflicht, deren Übertragung auf die Anlieger, die Ermessensanforderungen bei Festlegung der Reinigungsklassen, die Bemessung von Straßenreinigungsgebühren für Anlieger und



Hinterlieger, die Gebührenkalkulation und Fragen zu Entstehen und Fälligkeit der Gebühr. Ein Praxisbericht von Dr. Herbert Engel, WAS Wolfsburg, rundet das Seminar ab. Dr. Engel erläutert die Hintergründe und das Vorgehen bei der umfassenden Neuordnung der Straßenreinigung in Wolfsburg. Anmeldung und Programm finden Sie unter www.obladen.de.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ONLINE-SEMINAR ZUR KOOPERATION VON STRASSENREINIGUNG UND GRÜNFLÄCHENPFLEGE]

Am 17.09.2020 findet ein Online-Seminar zu Fragen der Kooperation von Straßenreinigung und Grünflächenpflege statt.

Das Seminar geht in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht der Frage nach, welche Möglichkeiten und Grenzen der Verzahnung von Straßenreinigung und Grünflächenpflege bestehen. Erläutert werden die kommunalrechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, Synergiepotentiale und Leistungsstandards, die Abgrenzung von Straßenreinigung und Grünflächenpflege in rechtlicher und in praktischer Hinsicht und es werden Erfahrungen bei der Übernahme von Teilaufgaben der Grünflächenpflege durch die Straßenreinigung dargestellt.

Anmeldung und Programm finden Sie unter www.obladen.de.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Zum Grundrechtsschutz kommunaler PPP-Gesellschaften

Wie juristische Personen des öffentlichen Rechts und privatrechtlich organisierte Unternehmen des Staates können sich auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen (PPP) nicht auf die materiellen Grundrechte berufen, sofern der Staat mehr als 50 % der Anteile an ihnen hält; sie können folglich auch nicht eine Verletzung materieller Grundrechte mit der Verfassungsbeschwerde rügen, hat das BVerfG mit Beschl. v. 18.08.2020 (Az.: 1 BvQ 82/20) entschieden.

BVerfG zur Strafbarkeit des Containers

Nach Auffassung des BVerfG ist die grundsätzliche Strafbarkeit des sog. Containers bei Vorliegen der Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Beschl. v. 05.08.2020, Az.: 2 BvR 1985/19 u.a.).

Zahlungsanspruch des örE gegen säumigen Drittbeauftragten

Das zugunsten eines örE ausgefallene erstinstanzliche Urteil, mit dem ein säumiger Drittbeauftragter der Alttextilbranche zur Zahlung verurteilt worden war, ist nunmehr durch Beschluss des OLG Braunschweig vom 16.07.2020 rechtskräftig geworden. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 17.

Sicherheitsleistung der Systembetreiber vor Gericht

Das VG München hat in seinem Beschluss vom 09.07.2020 (Az.: M 17 S 20.2411) die Rechtmäßigkeit der Erhöhung der Sicherheitsleistung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bestätigt.

Weitere Entscheidungen zur Festsetzung von Sicherheitsleistungen sind vor dem VG Köln (Beschluss vom 03.06.2020, Az.: 13 L 2655/19 u.a.) und vor dem VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 02.06.2020, Az.: 9 L 1924/19 u.a.) ergangen. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 19.



Neues zur Irrelevanzschwelle

Das BVerwG hat seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen weiter konkretisiert (Urt. v. 08.07.2020, Az.: 7 C 30.18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 5.

Abfallbegriff: Verwendungszweck

Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat den Leitsatz seiner Entscheidung zu einer abfallrechtlichen Entsorgungsanordnung wie folgt formuliert (Beschl. v. 08.07.2020, Az.: 2 M 46/20): „Für die Erfüllung des Unmittelbarkeitskriteriums des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG reicht es zeitlich aus, dass die Nutzung zum neuen Zweck in einem überschaubaren Zeitraum objektiv möglich ist. Im Rahmen der Verkehrsanschauung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 KrWG) kann berücksichtigt werden, ob die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit einer zweckentsprechenden Verwendung glaubhaft oder plausibel erscheint.“

Infektiöser Abfall zur Verwertung

Die Vorbehandlung infektiöser Abfälle zur Beseitigung ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften stellt nach Auffassung des VG Augsburg (Urt. v. 29.06.2020, Az.: Au 9 K 18.1776 u.a.) nicht zwangsläufig eine Abfallbeseitigungsmaßnahme dar.

Gesonderter Stellplatz für Abfallbehälter

Einen Grund für die Anordnung eines gesonderten Stellplatzes eines Abfallbehälters kann die fehlende Befahrbarkeit im Einklang mit berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und Regeln bieten (VG Freiburg, Beschluss vom 25.6.2020, Az.: 4 K 1732/20). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 16.

Bodenschutzrechtliche Maßnahmen rechtmäßig

Das VG Trier hat eine Anordnung von bodenschutzrechtlichen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen bestätigt (Urt. v. 24.06.2020, Az.: 9 K 4248/19.TR).

PPK-Ausschreibung vor der Vergabekammer

Die VK Südbayern hat mit Beschluss v. 18.06.2020 (Gz.: 3194.Z3-3_01-20-6, nicht bestandskräftig) den Auftraggeber zur neuerlichen Prüfung und Wertung der Angebote einer Ausschreibung betr. die PPK-Verwertung verpflichtet.

Abfallverbringung vor dem OVG Sachsen

Das OVG Sachsen hat sich in zwei Entscheidungen mit abfallverbringungsrechtlichen Bescheiden befasst (Beschl. v. 31.03.2020,



Az.: 4 B 43/20 und v. 06.04.2020, Az.: 4 B 336/19).

Entschädigung bei Netzabschaltung

Am 11.02.2020 hat der BGH eine wirtschaftlich relevante Entscheidung zur sog. Härtefallentschädigung für EEG-Anlagen-Betreiber bei Netzabschaltungen getroffen (Az.: XIII ZR 27/19). In einer Entscheidung vom 20.03.2020 hat ferner das Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Konturen zu Abschaltmaßnahmen nach dem EnWG geschärft (Az.: 7 Kart 2/19). Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 10.

Anordnung zur Bioabfallentsorgung rechtskräftig

Die gegen den Landkreis Altötting ergangene Verfügung und das hierzu ergangene Urteil des VG München (v. 28.11.2019, Az.: M 17 K 17.5282) hat Bestand, nachdem der BayVGH die hiergegen erhobene Berufung als unzulässig verworfen hat. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 21.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Ansprechpartner bei [GGSC]



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren MitarbeiterInnen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar „Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“

Akademie Dr. Obladen/ [GGSC]

⇒ [10.09.2020 Online-Seminar](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
**Seminar „Kooperation Straßenreinigung
und Grünflächenpflege“**

Akademie Dr. Obladen/ [GGSC]

⇒ [17.09.2020 Online-Seminar](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Die Auswirkungen des BEHG auf die
Siedlungsabfallwirtschaft

13. Moderierter Erfahrungsaustausch

ASA GmbH

⇒ [24.09.2020 in Berlin](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtols-
heim

Bericht und Thesen zur aktuellen Recht-
sprechung zu Abfallgebühren und
aktuellen Praxisthemen

6. Dresdner Abfallgebührentag

Präsenzveranstaltung

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie e.V.

⇒ [24.09.2020 in Dresden](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und
Abfall (Heft 08/2020, Seite 319) findet sich
ein Beitrag von [GGSC] RechtsanwältInnen
zu folgendem Thema:

- Anmerkungen zum Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen
- OLG Brandenburg: Eintragungspflicht
von Zweckverbänden im Handelsregis-
ter?

Kommunale Beschlussfassung und Erhebung von Benutzungsgebühren in Zeiten der COVID 19-Pandemie

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
in AbfallR 2020, S. 107–119



[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

HOAI Newsletter

August 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Stand der HOAI-Novelle – gilt die alte HOAI noch? Wann kommt eine neue?
- Bauen unter Normabweichung - Planer muss den Bauherrn aufklären
- Schiedsgutachtervereinbarungen in Planungsverträgen: Was bedeutet das?
- Beauftragung nach Architektenwettbewerb: Welches Gewicht muss die Preisgerichtsentscheidung haben?

Energie Newsletter

Juli 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- BGH legt Netzengpass und damit Härtefallentschädigung weit aus
- Emissionshandel für Biomasse – Diskussionen im Bundesrat
- VG Arnsberg bestätigt immissionschutzrechtliche Genehmigung für Windpark Knippen

- Rechtliche Neuerungen für EEG-Projekte
- BGH: Ferngesteuerte Leistungsreduzierung setzt Möglichkeit mindestens stufenweise Verringerung der Einspeiseleistung voraus
- Herausforderungen an aktuelle Entwicklungen bei Energieversorgungsprojekten, Mieterstrom und Ladesäulen

Vergabe Newsletter

Juni 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EuGH: vergabefreie interkommunale Kooperation nur bei echter Zusammenarbeit
- Änderung MwSt-Satz – Auswirkungen auf Vergabeverfahren
- Erfolgreiche Vergabe der Klärschlamm Entsorgung
- Auftraggeber dürfen das Ausfüllen von Angebotsformularen mit geeigneter Software verlangen
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen?



- Vorsicht: Fehlerhafte Bieterinformation und Antragsbefugnis im Nachprüfungsverfahren
- Berliner Vergabegesetz geändert
- VK Nordbayern: Referenzbescheinigungen dürfen nicht gefordert werden
- Die Dokumentationspflicht des öffentlichen Auftraggebers – lästiges Übel oder unterschätzte Chance?

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.